

Geldflussrechnungen sind geeignete Prognoseinstrumente für Unternehmenswachstum und Unternehmenskrisen. Mit Swiss GAAP FER 4 «Geldflussrechnung» liegen Empfehlungen der Fachkommission vor, die für alle Unternehmen gelten, welche die Swiss GAAP FER anwenden. Damit wird der grossen Bedeutung von Geldflussrechnungen Rechnung getragen. Der Artikel erläutert die Regelungen und würdigt sie im internationalen Vergleich.

ANKE MÜBIG

GELDFLUSSRECHNUNG

Würdigung der Empfehlungen im internationalen Vergleich

1. EINLEITUNG

Ein zentrales Informationsinstrument in der Jahres- und Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER ist die Geldflussrechnung. Mit Swiss GAAP FER 4 «Geldflussrechnung» liegt eine Fachempfehlung vor, die zu den Kern-FER zählt und folglich von allen Unternehmen anzuwenden ist, welche die Swiss GAAP FER als Grundlage für ihre Rechnungslegung wählen. Mit Swiss GAAP FER 4 trägt die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung der Tatsache Rechnung, dass eine zahlungsstromorientierte Rechnung als Prognoseinstrument für Unternehmenswachstum oder -zusammenbrüche besonders geeignet ist. Denn für den wirtschaftlichen Erfolg und die Existenz eines Unternehmens ist letztendlich entscheidend, dass Einzahlungsüberschüsse erzielt werden und stets ausreichend Zahlungsmittel zur Begleichung fälliger Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stehen. Im Alltagsgeschäft ist ein «Denken in Einzahlungen und Auszahlungen», welches das gesamte Unternehmen bzw. den Konzern umfasst, ungewohnt. Das «Primat der Zahlungen» [1] gerät leider oft erst im Zusammenhang mit einem drohenden Krisenfall in das Bewusstsein von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung – und in das Bewusstsein des Gesetzgebers. So sieht beispielsweise der Gesetzesentwurf vom 21. Dezember 2007 zum neuen Aktien- und Rechnungslegungsrecht erst bei einer begründeten Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit die Pflicht zur unverzüglichen Erstellung eines Liquiditätsplans vor (vgl. Art. 725 a E-OR). Der Liquiditätsplan stellt den aktuellen Bestand der flüssigen Mittel fest und enthält eine Aufstellung der zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen in den nächsten

12 Monaten. Dieser ist dann durch einen zugelassenen Revisor zu prüfen [2].

Prinzipiell sind die Ziele eines Liquiditätsplans und einer Geldflussrechnung dieselben. Beide beabsichtigen, über die Finanzlage im allgemeinen zu informieren. Im speziellen soll der Finanzbedarf, der durch Investitionen, die Tilgung von Krediten und die Ausschüttung der Dividenden entsteht, und seine fristgerechte Deckung durch Innen- und Aussenfinanzierung dargestellt werden. Für die Empfänger der Jahres- und Konzernrechnung wäre es grundsätzlich optimal, wenn sie nicht nur «bei einer begründeten Besorgnis der Zahlungsunfähigkeit» über die zukünftige Finanzlage mittels Liquiditätsplan informiert würden, sondern solche Liquiditätspläne auch Bestandteil der Jahres- und Konzernrechnung wären. Diese prognostischen Informationen sind in höchstem Masse entscheidungsrelevant. Allerdings sind sie auch subjektiv und nicht für eine nachvollziehbare, verlässliche Rechnungslegung geeignet. Der Liquiditätsplan vermittelt ideale, aber praktisch nicht umsetzbare Informationen. Die Geldflussrechnung der Jahres- bzw. Konzernrechnung bildet den Kompromiss zwischen entscheidungsrelevanten und verlässlichen Informationen. Obwohl die Geldflussrechnung vergangenheitsorientiert ist, erhalten die Empfänger entscheidungsnützliche Informationen über die künftige Finanzlage, sofern die Bestimmungsfaktoren der vergangenen Finanzlage sich in der Zukunft nicht wesentlich verändern werden. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, kann die vergangene Finanzlage auf die zukünftige Finanzlage hinweisen [3]. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Artikel erörtert, wie eine Geldflussrechnung nach Swiss GAAP FER aufgebaut ist. Zentrale Empfehlungen werden mit internationalen Regelungen zur Geldflussrechnung verglichen und gewürdigt.

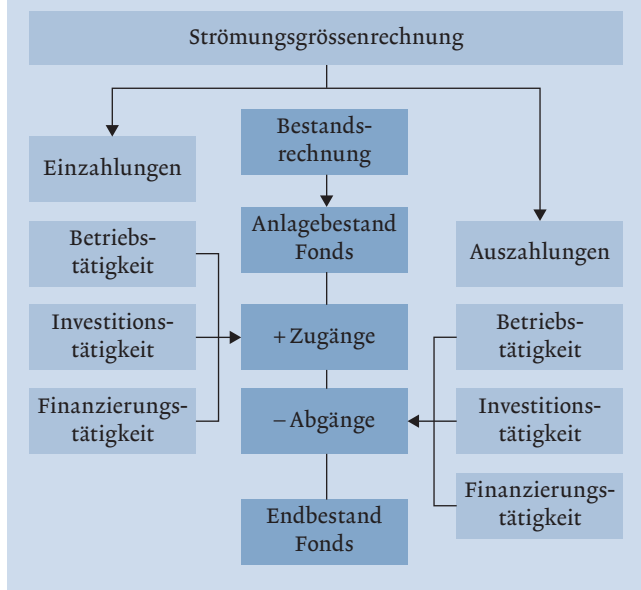
2. AUFBAU EINER GELDFLUSSRECHNUNG

2.1 Fonds «flüssige Mittel» bzw. «netto-flüssige Mittel». Die Geldflussrechnung hat sowohl statische als auch dynamische Aspekte. Sie besteht aus einer Bestandsrechnung (auch Fondsänderungsnachweis oder Finanzmittelnachweis) und einer Stromgrössenrechnung (auch Ursachenrechnung, Ursachennachweis oder Investitions- und Finanzierungsnachweis). In der Bestandsrechnung werden der Anfangs-



ANKE MÜBIG, DR.,
INHABERIN DER ERNST &
YOUNG NACHWUCHS-
DOZENTUR FÜR AUDITING
UND RISK MANAGEMENT,
INSTITUT FÜR ACCOUNTING,
CONTROLLING UND
AUDITING, UNIVERSITÄT
ST. GALLEN, ST. GALLEN

Abbildung 1: **ZUSAMMENHANG ZWISCHEN BESTANDS- UND STROMGRÖSSENRECHNUNG**



und der Endbestand des Fonds «flüssige Mittel» oder des Fonds «netto-flüssige Mittel» in der Berichtsperiode gegenübergestellt. Die Veränderung des Fonds und deren Ursachen werden in der Stromgrößenrechnung aufgezeigt. *Abbildung 1* verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Bestands- und Stromgrößenrechnung in der Geldflussrechnung.

Nach Swiss GAAP FER 4 umfasst der Fonds «flüssige Mittel»:

«Bargeld (Kassenbestände) und Sichtguthaben bei Banken und sonstigen Finanzinstituten. Dazu gehören auch geldnahe Mittel, die als Liquiditätsreserve gehalten werden; dies sind kurzfristig, äusserst liquide Finanzmittel, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.» [4]

Sie haben eine Restlaufzeit ab Bilanzstichtag von höchstens 90 Tagen [5]. Alternativ darf der Fonds «netto-flüssige Mittel» ausgewiesen werden. Dieser unterscheidet sich von dem Fonds «flüssige Mittel» dadurch, dass kurzfristige, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten (Kontokorrente) von den flüssigen und geldnahen Mitteln abgezogen werden, sofern sie zu den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten gehören [6]. Die Zusammensetzung des Fonds ist bei beiden Alternativen aufzuzeigen. Zudem ist zu beachten, dass die Anfangs- und Endbestände des Fonds mit den Bilanzposten übereinstimmen müssen [7].

Die Definition des Fonds nach Swiss GAAP FER 4 deckt sich mit IAS 7. Nach den internationalen Regelungen ist ebenfalls sowohl der Fonds «flüssige Mittel» als auch «netto-flüssige Mittel» zulässig [8]. Swiss GAAP FER 4 regelt – analog zu IAS 7 – nicht die einzelnen Posten der Bestandsrechnung. Einzig der Ausweis von Wechselkursänderungen in der Bestandsrechnung wird von IAS 7 geregelt: Die nicht zahlungswirksamen Differenzen, die im Rahmen der Umrech-

nung von Fremdwährungstransaktionen oder von Fondsbestandteilen in ausländischer Währung entstehen, sind in der Kapitalflussrechnung auszuweisen. Dieser Posten stimmt den Bestand an Zahlungsmitteln und geldnahen Mitteln zu Beginn und am Ende der Periode ab [9]. In der Praxis haben sich weitere Posten der Bestandsrechnung herausgebildet, wie z. B.

→ Sonstige nicht zahlungswirksame, bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds: Diese entstehen z. B. durch Abschreibungen der im Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere auf den niedrigeren beizulegenden Wert infolge von Zinsänderungen. → Veränderungen des Konzern-Fonds «flüssige Mittel» bzw. «netto-flüssige Mittel» aufgrund von Veränderungen des Konsolidierungskreises: Dies ist ein Posten, der nur in einer Konzern-Geldflussrechnung auftritt. In diesem Posten werden die flüssigen Mittel eines erstmals in den Konsolidierungskreis einbezogenen, aber in einem früheren Geschäftsjahr erworbenen Konzernunternehmens erfasst.

2.2 Geldfluss während der Berichtsperiode

2.2.1 Aktivitätsbereiche. Der Fonds wird während der Berichtsperiode durch die anfallenden Ein- und Auszahlungen geändert. Da die Geldflussrechnung neben der Darstellung der Entwicklung des Fonds auch die Mittelherkunft und Mittelverwendung der flüssigen Mittel aufzeigen soll, werden die Zahlungen in drei Aktivitätsbereiche gegliedert:

→ Betriebstätigkeit; → Investitionstätigkeit; → Finanzierungstätigkeit [10].

Dieser Systematisierung folgt auch der Aufbau der Stromgrößenrechnung innerhalb der Geldflussrechnung. Die Ein- und Auszahlungen eines jeden Aktivitätsbereichs werden zum Geldzu(ab)fluss verdichtet. So stellt z. B. der Geldzu(ab)fluss aus Betriebstätigkeit die Differenz aller Ein- und Auszahlungen dar, die durch die Betriebstätigkeit verursacht worden ist. Im Gegensatz zu den internationalen Regelungen werden in Swiss GAAP FER 4 die drei Aktivitätsbereiche nicht definiert. In den Erläuterungen werden allerdings Gliederungsschemata für die jeweiligen Aktivitätsbereiche vorgegeben; verbindliche Gliederungsschemata fehlen hingegen in IAS 7. Diese Gliederungsschemata erleichtern zwischenbetriebliche Vergleiche, sodass diese über IAS 7 hinausgehenden Erläuterungen sinnvoll sind.

2.2.2 Betriebstätigkeit. In Ermangelung einer Definition der Betriebstätigkeit in Swiss GAAP FER 4 kann auf die Definition der «betrieblichen Tätigkeit» in IAS 7.6 zurückgegriffen werden. Darunter sind alle wesentlichen erlöswirksamen Tätigkeiten des Unternehmens zu verstehen. Des weiteren zählen andere Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind, zu diesem Aktivitätsbereich [11]. Beispiele für Zahlungen der Betriebstätigkeit sind:

→ Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen; → Zahlungseingänge aus Nutzungsentgelten, Honoraren, Provisionen und anderen Erlösen; → Auszahlungen an Lieferanten von Gütern und

Abbildung 2: EIN- UND AUSZAHLUNGEN AUS BETRIEBSTÄTIGKEIT

- + Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Fabrikaten, Waren und Dienstleistungen (Lieferungen und Leistungen)
- Auszahlungen an Lieferanten (Lieferungen und Leistungen)
- Auszahlungen an Mitarbeitende
- + Sonstige Einzahlungen
- Sonstige Auszahlungen
- = **Geldzu(ab)fluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)**

Dienstleistungen; → Auszahlungen an und für Beschäftigte; → Einzahlungen und Auszahlungen von Versicherungsunternehmen für Prämien, Schadensregulierungen, Renten und andere Versicherungsleistungen; → Zahlungen oder Rückerstattungen von Ertragsteuern, es sei denn, die Zahlungen können der Finanzierungs- und Investitionstätigkeit zugeordnet werden; und → Einzahlungen und Auszahlungen für Handelsverträge [12].

Wie international üblich, kann der Geldzu(ab)fluss aus der Betriebstätigkeit auf zweierlei Weise erfolgen. Zum einen durch direkte Ermittlung, d. h. auf Grund einer differenzierten Erfassung der Geschäftsvorfälle nach ihrer Zahlungswirksamkeit und zum anderen indirekt durch Rückrechnung bzw. Überleitung des Periodenergebnisses auf den Geldzu(ab)fluss aus der Betriebstätigkeit. Für beide Methoden werden in den Erläuterungen zu Swiss GAAP FER 4 Gliederungsschemata vorgeschlagen, die bei den internationalen Regelungen fehlen. Die Ein- und Auszahlungen aus Betriebstätigkeit gliedern sich beim direkten Ausweis gemäss *Abbildung 2*.

Bei der indirekten Ermittlung des Geldzu(ab)flusses aus Betriebstätigkeit gliedert sich die Überleitungsrechnung, wie in *Abbildung 3* aufgeführt.

Die Posten der Überleitungsrechnung lassen sich drei Kategorien von «Korrekturen» zuordnen:

1. Bestandsveränderungen der Periode bei betrieblichen Vermögenswerten und Schulden (Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen usw.). Diese Bestandsveränderungen deuten entweder auf fondsunwirksame, d. h. geldunwirksame Aufwendungen und Erträge hin, die nunmehr korrigiert werden müssen, z. B. Verkauf von Waren auf Ziel. Oder sie stellen erfolgsneutrale Zahlungen dar, die nunmehr «nacherfasst» werden müssen, z. B. Begleich von kurzfristigen Verbindlichkeiten.
2. Zahlungsunwirksame Posten, z. B. Abschreibungen und Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens, Veränderungen der aktiven und passiven latenten Steuern, Abnahme von aktiven oder passiven Rechnungsabgrenzungen.
3. Alle Zahlungen, die keine Zahlungen der Betriebstätigkeit sind, sondern den Bereichen der Investition oder Finanzierung zugeordnet werden, z. B. Gewinne aus Abgängen des Anlagevermögens.

2.2.3 Investitionstätigkeit. Zahlungen aus Investitionstätigkeiten stammen aus dem Erwerb und der Veräusserung langfristiger Vermögenswerte und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören [13]. Beispiele für Zahlungen, die der Investitionstätigkeit zugeordnet werden, sind:

→ Einzahlungen aus bzw. Auszahlungen für die Beschaffung von Sachanlagen, immateriellen und anderen langfristigen Vermögenswerten. Hierzu zählen auch Auszahlungen für aktivierte Entwicklungskosten und für selbst erstellte Sachanlagen; → Einzahlungen aus bzw. Auszahlungen für den Erwerb von Eigenkapital oder Schuldinstrumenten anderer Unternehmen und von Anteilen an Joint Ventures (sofern diese Titel nicht als Zahlungsmitteläquivalente betrachtet werden oder zu Handelszwecken gehalten werden); → Auszahlungen für Dritten gewährte Kredite und Darlehen (mit Ausnahme der von einer Finanzinstitution gewährten Kredite und Darlehen); → Einzahlungen aus der Tilgung von Dritten gewährten Krediten und Darlehen (mit Ausnahme der von einer Finanzinstitution gewährten Kredite und Darlehen); → Einzahlungen aus bzw. Auszahlungen für standardisierte und andere Termingeschäfte, Options- und Swap-Geschäfte, es sei denn, diese Verträge werden zu Handelszwecken gehalten oder die Einzahlungen bzw. Auszahlungen werden als Finanzierungstätigkeit klassifiziert [14].

Die Zahlungen der Investitionstätigkeit werden direkt ausgewiesen. In *Abbildung 4* wird das Gliederungsschema für die Investitionstätigkeit vorgeschlagen.

2.2.4 Finanzierungstätigkeit. Zahlungen aus Finanzierungstätigkeiten resultieren aus den Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des eingezahlten Kapitals und der Ausleihungen des Unternehmens auswir-

Abbildung 3: INDIREKTE ERMITTLUNG DES GELDZU(AB)FLUSSES AUS BETRIEBSTÄTIGKEIT

- Gewinn/Verlust
- ± Abschreibungen/Zuschreibungen (erfolgswirksame Aufwendungen) des Anlagevermögens
- ± Verluste aus Wertbeeinträchtigungen/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen
- ± Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen (inkl. latenter Steuern)
- ± Sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge
- ± Verlust/Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens
- ± Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- ± Abnahme/Zunahme von Vorräten
- ± Abnahme/Zunahme von übrigen Forderungen und aktiven Rechnungsabgrenzungen
- ± Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- ± Zunahme/Abnahme von übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen
- = **Geldzu(ab)fluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)**

ken [15]. Als Beispiele können folgende Zahlungen angeführt werden:

→ Einzahlungen aus der Ausgabe von Anteilen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten; → Auszahlungen an Eigentümer zum Erwerb oder Rückerwerb von (eigenen) Anteilen an dem Unternehmen; → Einzahlungen aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schuldscheinen und Rentenpapieren sowie aus der Aufnahme von Darlehen und Hypotheken oder aus der Aufnahme anderer kurz- oder langfristiger Ausleihungen; → Auszahlungen für die Rückzahlung von Ausleihungen; und → Auszahlungen von Leasingnehmern zur Tilgung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungs-Leasingverträgen [16].

Für die Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit ist die Gliederung gemäss *Abbildung 5* vorgesehen:

3. ZENTRALE EMPFEHLUNGEN VON SWISS GAAP FER

3.1 Ausweis von Zinsen, Dividenden und Ertragsteuern. Aus theoretischer und praktischer Sicht ist unklar, welchen Aktivitätsbereichen Zins-, Dividenden- und Ertragsteuerzahlungen zuzuordnen sind. Eine Klassifizierung gibt Swiss GAAP FER nicht vor. Analog zu IAS 7.31 wird lediglich gefor-

Abbildung 4: INVESTITIONSTÄTIGKEIT

- Auszahlungen für Investitionen (Kauf) von Sachanlagen
- + Einzahlungen aus Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen
- Auszahlungen für Investitionen (Kauf) von Finanzanlagen (inkl. Darlehen, Beteiligungen, Wertschriften usw.)
- + Einzahlungen aus Devestitionen (Verkauf) von Finanzanlagen (inkl. Darlehen, Beteiligungen, Wertschriften usw.)
- Auszahlungen für Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlangen
- + Einzahlungen aus Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlangen
- = **Geldzu(ab)fluss aus Investitionstätigkeit**

dert, dass die Auszahlungen und Einzahlungen für Zinsen, Dividenden und Ertragsteuern in der Geldflussrechnung oder im Anhang separat auszuweisen sind [17]. Da es weder nach IAS 7 noch nach Swiss GAAP FER eine Klassifizierungsregel gibt, muss in praxi der Einzelfall gewürdigt werden.

Gewöhnlich werden erhaltene und gezahlte Zinsen, erhaltene Dividenden und Ertragsteuerzahlungen als Zahlungen der Betriebstätigkeit zugeordnet. Eine Einordnung der erhaltenen Zinsen und Dividenden in den Investitionsbereich bzw. der gezahlten Zinsen in den Finanzierungsbereich erscheint

Abbildung 5: FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

- + Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen (inkl. Agio)
- Auszahlungen für Kapitalherabsetzungen mit Mittelfreigabe
- Gewinnausschüttung an Anteilhaber
- ± Kauf/Verkauf von eigenen Aktien/eigenen Anteilen am Kapital der Organisation
- + Einzahlung aus Aufnahme von Anleihen
- Rückzahlungen von Anleihen
- ± Aufnahme/Rückzahlungen von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten
- ± Aufnahme/Rückzahlungen von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten
- = **Geldzu(ab)fluss aus Finanzierungstätigkeit**

allerdings bei sachlicher Begründung – insbesondere wenn sie Erträge aus Investitionen bzw. Finanzierungsaufwendungen sind – möglich [18]. Eine Besonderheit von IAS 7 ist, dass die gezahlten Dividenden statt dem Finanzierungsbereich auch dem Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit zugeordnet werden dürfen. So werden die Adressaten in die Lage versetzt, die Fähigkeit des Unternehmens, Dividenden aus operativen Cashflows zu zahlen, zu beurteilen [19]. Gezahlte Ertragsteuern dürfen auch im Investitions- oder Finanzierungsbereich ausgewiesen werden, wenn die die Steuern auslösenden Vorgänge in diesen Bereichen identifiziert werden können [20].

3.2 Nichtliquiditätswirksame Transaktion der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge verursachen häufig Probleme bei der Erstellung von Konzern-Geldflussrechnungen, insbesondere dann, wenn diese derivativ aus der Konzernrechnung abgeleitet werden. Bei der derivativen Ermittlung ist zu beachten, dass Veränderungen während der Berichtsperiode innerhalb des langfristigen Vermögens oder innerhalb der langfristigen Schulden teilweise auf zahlungsunwirksame Transaktionen zurückzuführen sind. Veränderungen in der Bewegungsbilanz können folglich nicht vollumfänglich als Zahlungen interpretiert und in der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gezeigt werden. Vor diesem Hintergrund sind regelmässig zusätzliche Informa-

tionen notwendig, wie z. B. über den Erwerb von Vermögenswerten durch Schuldübernahme oder im Finanzierungsleasing, den Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe eigener Aktien bzw. Anteilen am Kapital des Unternehmens (z. B. Fusion) oder die Umwandlung von Finanzschulden in Eigenkapital [21]. Vor diesem Hintergrund weist Swiss GAAP FER 4.6 explizit darauf hin, dass diese nicht in der Geldflussrechnung auszuweisen sind, sondern im Anhang der Jahresrechnung erläutert werden [22].

3.3 Änderungen des Konsolidierungskreises. Besonderheiten in der Konzern-Geldflussrechnung bestehen bei dem Erwerb bzw. Verkauf von konsolidierten Unternehmen (Tochter- bzw. Gemeinschaftsunternehmen). Beim Erwerb werden die jeweiligen Finanzmittelbestände der Unternehmen in die Konzernbilanz übernommen. Die Differenz aus den Auszahlungen für den Erwerb und den übernommenen Finanzmittelbeständen und Zahlungsmitteläquivalenten ist im Investitionsbereich gesondert auszuweisen. Ein entsprechender Posten ist im Falle des Verkaufs von konsolidierten Unternehmen zu erfassen [23].

Davon sind solche Fälle zu unterscheiden, bei denen im Jahr des Erwerbs zunächst eine Einbeziehung in den Konzernabschluss unterbleibt, diese jedoch zu einem späteren Zeit-

«Obwohl die Geldflussrechnung vergangenheitsorientiert ist, erhalten die Empfänger entscheidungsnützliche Informationen über die künftige Finanzlage.»

punkt erfolgt. Die Änderungen des Konsolidierungskreises führen im Jahr der erstmaligen Konsolidierung zwar zu Zu- bzw. Abgängen von Vermögenswerten und Schulden in der Konzernbilanz; diese sind aber nicht in der Konzern-Geldflussrechnung zu erfassen, da ihnen keine periodengleichen Zahlungen zugrunde liegen. Eine solche Änderung des Konzern-Fonds «flüssige Mittel» bzw. «netto-flüssige Mittel» wird nicht in der Stromgrössenrechnung, sondern in der Bestandsgrössenrechnung als Position «konsolidierungs-

kreisbedingte Änderung des Finanzmittelfonds» ausgewiesen.

3.4 Assoziierte Unternehmen. Sind in der Konzernbilanz Beteiligungen bilanziert, die at-equity bewertet worden sind, sind nur die Zahlungsvorgänge zwischen den nicht konsolidierten Beteiligungsunternehmen und den einbezogenen Konzernunternehmen (wie z. B. erhaltene Dividenden, Barauszahlungen bei Kapitalerhöhungen sowie Ein- und Auszahlungen aus dem Kauf oder der Veräusserung solcher Beteiligungen) in der Konzern-Geldflussrechnung zu erfassen. Die anteiligen Verluste bzw. Gewinne des assoziierten Unternehmens, die dem die Beteiligung haltenden konsolidierten Unternehmen aus der Equity-Methode zugeschrieben werden, sind nicht zahlungswirksame Aufwendungen bzw. Erträge. Folglich ist darauf zu achten, dass diese bei der indirekten Ermittlung der Betriebstätigkeit gesondert auszuweisen sind [24]. Sie stellen folglich einen negativen bzw. positiven Korrekturposten des Periodenergebnisses im Rahmen der Überleitungsrechnung dar.

3.5 Minderheitsaktionäre von Tochterunternehmen. Zahlungen aus Geschäftsvorfällen mit Minderheitsaktionären von Tochterunternehmen sind wie Zahlungen mit

Konzernfremden zu behandeln. Swiss GAAP FER 30.29 schreibt vor, dass die Finanzierungszahlungen, die mit Minderheitsaktionären anfallen, dem Finanzierungsbereich zuzuordnen sind. Dividendenzahlungen und Kapitalein- oder -rückzahlungen von Tochterunternehmen an die Minderheitsaktionäre sind in gesonderten Posten auszuweisen [25]. Demgegenüber haben Zahlungsströme zwischen Tochter- und Mutterunternehmen keine Netto-Wirkung auf den Fonds «flüssige Mittel» bzw. «netto-flüssige Mittel» des Konzerns. Folglich sind diese nicht in der Konzern-Geldflussrechnung auszuweisen.

4. FAZIT

Mit Swiss GAAP FER 4 und den zusätzlichen Empfehlungen in Swiss GAAP FER 30 für die Konzern-Geldflussrechnung wird der grossen Bedeutung der Geldflussrechnung für die Einschätzung der Finanzlage Rechnung getragen. Die Bedeutung dieses zahlungsstromorientierten Bestandteils der Jahres- bzw. Konzernrechnung wird nicht zuletzt durch Hinwendung zum Bewertungskonzept des Fair Value (Bewertung zum aktuellen Wert) [26] weiter wachsen. Denn eine an aktuellen Werten orientierte Bewertung geht mit einem vermehrten Ausweis von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen einher. Zudem ist sie stark von subjek-

tiven Einschätzungen geprägt, sodass es eines zusätzlichen Rechenwerks bedarf, in dem subjektive Bewertungsmassnahmen zugunsten einer objektiven Abbildung von Zahlungsströmen zurückgenommen werden.

Mit Swiss GAAP FER 4 hat die Fachkommission Empfehlungen entwickelt, welche die internationalen Regelungslücken, insbesondere bei der Gliederung der einzelnen Aktivitätsbereiche, schliesst und so zu einer zwischenbetrieblichen und intertemporalen Vergleichbarkeit der Jahres- bzw. Konzernrechnungen beiträgt. Die Fokussierung der Empfeh-

lungen auf die Abgrenzung des Finanzmittelfonds und die Gliederung der drei Aktivitätsbereiche ist problemorientiert und zweckadäquat. Diese massgeschneiderte Auswahl trägt dazu bei, dass kleine und mittlere Organisationen und Unternehmensgruppen mit nationaler Ausstrahlung Geldflussrechnungen ohne grössere Regulierungshindernisse aufstellen können. Folglich steht der Nutzen der Geldflussrechnung sowohl für die Selbstinformation der Unternehmen als auch für die Information der externen Adressaten der Jahres- bzw. Konzernrechnung im Vordergrund. ■

Anmerkungen: 1) Scheffler, Kapitalflussrechnung – Stiefkind in der deutschen Rechnungslegung, Betriebs-Berater 2002, S. 296. 2) Vgl. Schüle, Der Liquiditätsplan als neue obligationenrechtliche Pflicht, ST 2008/3, S. 108. 3) Ähnlich IAS 7.5: «Historische Kapitalflussinformationen werden häufig als Indikator für den Betrag, den Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit künftiger Cashflows herangezogen. Ausserdem sind die Informationen nützlich, um die Genauigkeit in der

Vergangenheit vorgenommener Beurteilungen künftiger Cashflows zu prüfen». 4) Swiss GAAP FER 4.4. 5) Vgl. Swiss GAAP FER 4.14. 6) Vgl. Swiss GAAP FER 4.5. 7) Vgl. Swiss GAAP FER 4.3. 8) Vgl. IAS 7.6–8 i. V. m. IAS 7.45. Im Gegensatz dazu SFAS 95.8 i. V. m. SFAS 95.10, nach dem die Definition des Fonds «netto-flüssige Mittel» nicht erlaubt ist. 9) Vgl. IAS 7.28. 10) Vgl. Swiss GAAP FER 4.1. 11) Vgl. IAS 7.6. 12) Vgl. IAS 7.14. 13) Vgl. IAS 7.6. 14) Vgl. IAS 7.16. 15) Vgl. IAS 7.6. 16) Vgl. IAS

7.17. 17) Vgl. Swiss GAAP FER 4.7. 18) Vgl. dazu die Ausführungen des IAS 7.33. 19) Vgl. IAS 7.34. 20) Vgl. IAS 7.35. 21) Vgl. Swiss GAAP FER 4.15; IAS 7.44. 22) Analog IAS 7.43. 23) Vgl. Swiss GAAP FER 30.28. 24) Vgl. Swiss GAAP FER 30.30. 25) Vgl. Swiss GAAP FER 30.29. 26) Zum Bewertungskonzept des Fair Value vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept Tz. 26.

RÉSUMÉ

Le tableau de flux de trésorerie

La recommandation Swiss GAAP RPC 4 «Tableau de financement» comprend des dispositions qui font partie des RPC fondamentales; elles doivent par conséquent être appliquées par toutes les entreprises qui utilisent les Swiss GAAP RPC comme base pour leurs comptes annuels individuels ou consolidés. L'importance du tableau de flux de trésorerie en tant qu'instrument prévisionnel pour la croissance et les risques de l'entreprise est reconnue. Au vu du poids croissant pris par les justes valeurs dans l'évaluation des postes du bilan, celui des tableaux de flux de trésorerie ne peut toutefois qu'augmenter. En effet, il est nécessaire de disposer d'un instrument supplémentaire d'information qui ne laisse pas de place aux marges d'appréciation subjectives inhérentes aux évaluations. En outre, la performance de l'entreprise doit se mesurer à sa capacité à générer des flux de trésorerie excédentaires et non à des composantes de résultat, en partie non réalisées, et sans incidence sur la trésorerie.

Le tableau de flux de trésorerie comprend des composantes statiques et dy-

namiques. L'aspect statique comprend la comparaison entre le montant initial et le montant final des fonds «liquidités» ou «liquidités nettes». Comme c'est l'usage sur le plan international, le fonds «liquidités» est composé de moyens de paiements et de moyens de paiements équivalents. Pour calculer le fonds «fonds de liquidités nettes», on déduit les comptes courants.

La composante dynamique explique la modification du fonds. Le fonds est modifié par les recettes et les dépenses de l'exercice. Celles-ci sont attribuées aux activités: activité d'exploitation, activité d'investissement et activité de financement. Pour ces trois activités, la Swiss GAAP RPC 4 propose quatre structures de présentation qui permettent une comparaison, entre entreprises et dans le temps, des flux de trésorerie; ces structures sont donc à accueillir favorablement. Des structures semblables faisant défaut dans l'IAS 7, la lacune est donc comblée.

Les principales dispositions de la Swiss GAAP RPC 4 se recoupent avec celles de

l'IAS 7. Les dispositions se limitent à l'exigence de l'indication séparée des intérêts, des produits de participation et d'impôts sur le bénéfice ainsi qu'au traitement des transactions en relation avec les modifications du périmètre de consolidation, les actionnaires minoritaires et les entreprises associées. Elles insistent en outre sur le fait que les transactions des activités d'investissement et de financement sans incidence sur la trésorerie ne doivent pas influencer le tableau de flux de trésorerie. Ce choix de dispositions est axé sur les problèmes à résoudre et adapté aux objectifs visés. De plus, ce choix permet aux petites et moyennes entités ainsi qu'aux groupes d'entreprises, à caractère national, d'établir des tableaux de flux de trésorerie sans trop d'obstacles imposés par le normalisateur. Le tableau de flux de trésorerie est donc utile aussi bien à l'information interne des entreprises qu'à celle des destinataires externes des comptes annuels individuels ou consolidés. AM/AFB